

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contribution-Edict : Gegeben zu Rostock/ Den 26. Martii Anno 1703.

Rostock: bey Johann Weppling, [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882179276>

Druck Freier  Zugang

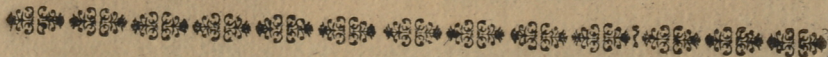


CONTRIBUTION.
EDICT.

Begeben zu Rostock/

Den 26. Martii

ANNO 1703.



Rostock/

Gedruckt bey Johann Weypling/ Ac. Vdr.

LB E 13.2

CONTRIBUTION.

EDICT.



LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ROSTOCK

ANNO 1703

UNIVERSITÄT ROSTOCK

PHYSICA

PHYSICAE

Von Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/

Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Benden/
Schwerin und Rakeburg/ auch Graff zu
Schwerin der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Segen / nechst entbietung unsers
gnädigsten Grusses / allen und jeden
Unseren Haupt- und Ambt-Leuten/
Verwaltern / Ruchmeistern / auch
denen von der Ritterschafft / Bür-
germeistern / Richtern und Rähten
in denen Städten / und sonst allen und jeden Un-
sern Unterthanen und Landes Eingefessenen/
Geist- und Weltlichen Standes / hiemit
zu wissen.

Dennach ohnlängst bey noch fürweh-
render Reichs-versammlung zu Regenspurg/
der Krieg wieder die Cron-Franckreich / den
Herzog von Anjou, und deren adharenten/
von Reichs wegen declariret / und zu füh-
rung desselben / der Röm. Käyserl. Maytt. Unserm allergnä-
digsten Herrn / von Chur-Fürsten und Ständen eine allgemei-
ne Hülffe von hundert zwanzig tausend Mann verwilliget
worden / und dannenhero auch Uns / Unserer Herzog-Für-
stenthü-

stenthümer und Lande Contingent. herbey zu bringen oblie-
gen will; Derowegen dann/vermittelst eines billigmäßigen
Modi, wornach die Steuer zu colligiren / solches zu effectui-
ren / Wir Ritter- und Landschafft verschiedentlich erinnert
haben/ selbige aber sich desfalls bißanhero nicht gänzlich ver-
einbahren können; Gleichwol die Nothturfft erfordert/
daß der benöthigte Beytrag darzu schleunig eingetrieben und
herbey geschaffet werde / indem Wir allbereit im Septembr.
vorigen Jahres ein Regiment Cavallerie nach dem Rhein
marchiren lassen/und noch gegenwertig nicht ohne grosse Ko-
sten darselbst erhalten müssen: Als haben wir zur Beforderung
der Securität des Heil. Röm. Reichs / als des allgemeinen
Vaterlandes / auch Unserer Herzog- Fürstenthümer und
Lande/ Uns gemüßiget befunden / den von der Ritterchafft
deßfalls zur gnädigsten Censur übergebenen Modum zu un-
tersuchen/ selbigen nach denen von seiten der Städte beige-
brachten Monitis, so weit sie von Uns billig befunden/
auß Landes Fürstlicher Obrigkeitlicher Macht zu moderiren/
und mittelst dieses offenen Edicts / ausschreiben und publici-
ren zu lassen.

Sehen/ ordnen und wollen demnach / daß vor dießmahl/
Vrsilich/ alle Fürstl. Ministri und Bediente ohne un-
terscheid/Sie seyn bey Hoffe / in Städten oder auß
dem Lande/ von Hundert Rthlr. Besoldung geben
sollen -- -- -- -- i. Rthlr.

Deren Wittwen aber / so weit Sie keine Nahrung trei-
ben / und keine Güter im Lande haben/ bleiben frey.

Zum andern / alle Fürstl. Land- Hoff- und Hoff- Ge-
richts- Rächte/ wie auch Land- Marschälle / Officier und
andere Bediente bey Hoffe und in denen Collegiis, welche
Güter im Lande haben; Dann folgendes die von Adel und
andere Land begüterte / wie auch Adelige Wittwen und
Jung-

Jungfrauen beydes in Städten und auff dem Lande / so gleichfals eigene Güter im Lande haben / geben von Hundert Rthlr. Jährlicher reuenuen - 3. Rthlr. 24. fl.

Der Anschlag der reuenuen der Güter ist nach denen neuen Kauf-Brieffen in den abgewichenen nechsten Zehn Jahren zu machen / und zwar à 5 procent zu Capital angeschlagen / und in deren ermangelung / nach denen Pensions-Contracten / so in den nechst abgewichenen Zehn Jahren errichtet seyn. Da aber beyde vorgedachte Nachrichten fehlen / wird des Eigenthümers Endlich unterschriebener Specification, nach hierin folgendem formular, so viel den werth / oder die reuenuen des Guts betrifft / glauben beygemessen.

Drittens / die von Adel / so ihrer Renten leben und keine eigene Güter haben / wan die Zinsen über Vierhundert Rthlr. Jährlich sich betragen / geben vor sich und Ihre familie, so sich bey Ihnen auffhält - - - 6. Rthlr.

Die über Dreyhundert Rthlr. solcher massen an Renten haben / geben - - - 4. Rthlr.

Die so über Zweyhundert Rthlr. - - - 3. Rthlr.

Und die so über hundert Rthl. - - - i. Rthlr. 24 fl.

Und eben also steuren Adelige Wittwen / Erb- und andere Jungfrauen / so keine eigene Güter haben / besondern von ihren Renten leben / welches alles sie durch eine Endliche Specification, nach vorbedeutetem Formular, angeben müssen.

Viertens / die Clerisey, unter welcher verstanden werden alle Professores und andere seßhafte Membra in Unser Universität Rostock / Superintendenten, Hoff-Prediger / Präpositi und Seniores, Pastores, Archi-Diaconi, und Diaconi, wie auch Oeconomi, Organisten / Schul-bediente und Vorsteher der Kirchen in denen Städten / geben von ihrer Besoldung und Einkommen von hundert Rthlr. 1. Rthlr.

Die Küster aber in den Städten / wann sie keine Bürgerliche Nahrung oder Handwerck treiben: als auff dessen niedrigen Fall sie angehörigen Obrt in denen nachfolgenden Classen der Städte zu bringen seyn: erlegen 24. fl.

Und die Küster auff dem Lande / wann sie kein Handwerck haben / 16. fl.

Fünffstens / die auffer Diensten stehende / im Lande sich auffhaltende Officirer / vom Obristen biß Cornet und Fendrich inclusive, so Ihr Hauslich Wesen angewissem Obrt / auch eigen Feur und Herd haben / steuren dem Adel gleich / wie in §. 3. Versehen.

Sechstens / Die Doctores, Licentiati, Advocati, Medici, Procuratores, steuren mit Ihrer Familie 4. Rthlr.

Deren Wittwen / wann Sie keine Nahrung treiben / auch keine Güter im Lande haben / bleiben frey.

Zum Siebenden / Notarii und Procuratores bey denen Nieder-Gerichten / steuren mit ihrer Familie 2. Rthlr. 24. fl.

Achtens / Alle Häubt und Amtkleute / Closter-bediente / wie auch Pensionarien und Pfandes Einhabere / so Fürstl. Aempter und Taffel-Güter in Pension und Besiß haben / oder deren Wittwen / steuren mit ihrer Familie 3. Rthlr.

Und geben darzu den Viehe-Schaz / der zu Ende dieses Steuer-Edicts zu sehen; welcher aber / wie bißhero / in die Fürstl. Cammer zu lieffern / nur daß vom fünfften Theil / als des Schäffers Gemenge von den Schaffen / und von den Buten-und Knecht-Schaffen / als auch von des Schäffers Pferden und Rind-Vieh / Schweinen / Ziegen und Immen / sothaner Vieh-Schaz in den Kasten hieselbst gebracht werde.

Neundtens: Alle Pensionarii des Adels und der Städte Güter und Dörffer / oder deren Wittwen / geben gleichfals das Standt-Geldt / nemblich 3. Rthlr.

Und den Viehe-Schaz / wie zu Ende dieses Edicts zu sehen. Zehentens

Zehentens/ Administratores und Schreiber/ so grosse Güter/ über zehntausend Rthlr. wehrt berechnen/ 3. Rthlr.

Die übrige/ so Güter/ welche darunter/ berechnen 2. Rthlr.

Willsttens/ Holländer von funffzig oder mehr Kühen geben — — — 3. Rthlr.

Die darunter geben — — — 2. Rthlr.

Dabeneben erlegen sie von ihrem eigenen Vieh den zu Ende dieses Steuer-Edicts gesetzeten Vieheschatz.

Zwölfttens/ Die Müller oder deren Wittwen in den Städten und auff dem Lande/ ohne Unterscheid der Mühlen/ entrichten nach der ersten Classe, nemlich von mehr als Hundert Rthlr. Pension — — — 4. Rthlr.

Nach der 2ten Classe, als von funffzig bis Hundert Reichsthlr. — — — 2. Rthlr. 24. §.

Und nach der 3ten Classe, als die unter obberegte Pensiones geben/ — — — 1. Rthlr. 24. §.

Solten dieselbe keine Geld - Pension, sondern solche an einer gewissen Korn - Pacht geben/ wird ein Scheffel hartes Korn Rostocker Masse zu 16. §. und ein Scheffel weiches Korn zu 8. §. gerechnet/ und darnach die Aufrechnung der Pension gemacht/ weßfals die Müller ihre Pensions-Contracten ohne Unterschleiff vorzuzeigen haben.

Dabeneben geben sie von ihrem Vieh den zu Ende dieses Edicts specificirten Vieh - schatz.

Dafern auch auff einigen Mühlen Kost - Knechte gehalten werden/ soll der Herr der Mühlen dasjenige von solcher Mühlen/ was nach vorbemeldten Classen die Müller zu steuern schuldig seyn/ erlegen/ und deßfals eine Endliche Designation übergeben/ wie hoch er solche Mühlen entweder in Pension hat/ oder die Eigenthümer der Mühlen deren Eintrag rechnen können. Solcher Kost - Knecht aber soll vor seine Person geben — — — 1. Rthlr. 24. §.

Und

Und eben also sollen die Müller von denen Mühlen/
worauß sie Kostknechte halten/ geben/ wie auch deren Kost-
knechte denen vortigen gleich.

Zum Dreyzehenden/ Schäffer / deren Wittwen und
Kostknechte auff dem Lande und in denen Städten/ geben
nach der Ersten Classe, nemlich von einer Schäfferey von
fünffhundert Schafen und darüber . 4. Rthlr.

Nach der 2ten Classe, nemlich von einer Schäfferey von
drehhundert biß fünffhundert Schafen = 2. Rthlr. 24.ß.

Nach der dritten Classe, nemlich von einer Schäfferey un-
ter drehhundert Schafen . 2. Rthlr.

Ein Schäfferknecht gibt 1. Rthlr.

Ein Schäffer Junge 24.ß.

Und darzu geben alle obbenandte Personen / nemlich die
Schäfer / deren Wittwen / Kostknechte / Schäfferknechte /
und Schäferjungen / von ihrem Vieh den zu Ende dieses
Steur. Edicts specificirten Viehschaf.

Zum Vierzehenden / die Einlieger auff dem Lande / so
umb Geld drörschen / und zu anderer Arbeit sich nicht ge-
brauchen lassen wollen / geben . 3. Rthlr.

Die übrige Einlieger auff dem Lande / ohne Unter-
scheid / Sie seynd Drörscher / oder sonsten Arbeits. Leute.
1. Rthlr.

Die auff altem Theil wohnende miserable und zur Ar-
beit untüchtige Leute werden aufgesetzt.

Zum Funffzehenden / Hoffmeister / Böigte / Fischer /
Schützen / Jäger / Bogelfänger / Holz. Böigte / Gärtner /
Säger / Teichgräber und Rader / Gutscher / Pförtner /
Land. Reiter / Ammen / Wartsfrauen / Ausgeberinnen
und andere dergleichen Mann. und Weibs. Personen / die
eben so hohes Lohn haben als vorbenandte / geben . 1. Rthlr.

Aufwartende Schreiber / Diener und Knechte erlegen 24.ß.
Die

fer/ Brausleeterinnen/ Kessel- und Hechelträger/ Schuhflecker/
Lehrendreher/ Rassenfänger/ Thor. Wächter/ Boten/ Ge-
richts- und Stadt- Knechte/ ein Jeder 1. Rthl. 24. §

Zum Sieben und zwanzigsten. Die Wittwen/
welche gute Nahrung und Gewerbtreiben/ geben eine Classe
niedriger/ und also in der nechst darauff wieder folgenden
zweyten oder dritten Classe, die übrige geben in der vierten
Classe.

Zum acht und zwanzigsten. Neben obiger Standt-
Steur geben die in vorstehenden 4. Classen benandte an-
noch den Vieh- Schatz/ wie auch alle andere/ die vorste-
hender massen selben zu entrichten haben/ nemlich/ Für ein
Pferd und ein Haupt Rind- Vieh/ so über Jährig/ 10. §.

Für ein Schwein 2. §.

Für eine Ziege oder Bock. 6. §.

Für ein Hoicken. 3. §.

Für ein Schaff/ Hamel oder Jährling 2. §.

Für ein Stock Timmen 4. §.

Damit nun vorstehender massen die Steur ohne Unter-
schleiff und Verführung derer/ die darunter redlich das ihre
contribuiren, beygebracht/ und zu dieser grossen Nachtheil
nicht fernerhin/ gleich wie unverantwortlicher Weise biß-
anhero vielfältig von einigen geschehen/ eine defraudation
verübet werden möge/ soll so wol in den Aemtern/ als
unter denen von Adel und Städten/ eines Jeden Obrts
Obrigkeit/ eine diesem Edict gemäße Specification, unter
Ihres Nahmens eigenhändiger Unterschrift und Pitt-
schaft/ oder da dieselbe nicht im Lande anwesend/ unter
ihres Bevollmächtigten eigenhändiger Unter- Schrift und
Pittschaft/ bey dem hiesigen Land- Rassen in duplo ein-
schicken/ und ein jeder solche Specification mit nachstehendem
Formular eigenhändig endlich bestärcken.

B 3

Das

Daß in vorher geschriebener *Specification* Ich
sowol für mich und die meinige/ als auch/ daß die/
in dem Ambt *N. N. Guth N. N. Stadt N. N.*
Dorff N. N. befindliche *Contribuenten*/ nach dem
Einhalt des *Steur-Edicti* vom 26. *Martij, Anno*
1703. richtig gesteuert/ Ich alles möglichsten Flei-
ses vorhero untersucht/ und nicht das geringste
Wissendlich unterschlagen habe/ noch daß von
denen *Contribuenten* etwas unterschlagen sey/
vermuhete/ solches bezeuge hiemit/ so Wahr mir
GOTT helffe und sein Heiliges Wort.

Wie aber/ nach geschעהener gründlicher Erkündigung
und besundenem kundbahren Unvermögen und Armuth/
diejenige/ welche re vera also beschaffen/ und miserable seyn/
daß sie diese *Steur* nicht erlegen können/ sonst aber nie-
mand/damit zu übersehen; So wird zwar eines jeden
Ohrts Obrigkeit überlassen / solche damit zu verschonen;
Jedennoch dieselbe zugleich angewiesen/ daß sie die *Specifi-*
cation derjenigen/ mit welchen dispensirt worden/in den
Kassen hieselbst einliefern/und die Ursachen/warumb solches
geschehen/darin anzeigen solle.

Absonderlich wird denen Obrigkeiten in den Städten
hiedurch anbefohlen/ die *Steur* durch beehdigte *Einnehmer*
einzuhoben/ so daß solches ohne Affecten und Partheylich-
keit zugehe/ und daß sie/ die *Einnehmer*/ schwehren/ sie
wollen mit dieser *Collecte* treulich umbgehen/ keinen *Con-*
tribuenten wieder Wissen und Wolbewußt/ ohne begrün-
dete und kundbahre Ursachen / auch ohne Vorwissen und
Consens des *Stadt - Magistrats* verschonen / noch mit de-
nen selbst dispensiren: welche *Einnehmer* dann die *Speci-*
fications

fications jeden Orts bey dem hiesigen Land. Kasten unter des Rahts Insiegel/und mit vorgesehrem Endlichen Formular von demselben unterschrieben / einbringen und justificiren sollen.

Würde dennoch bey der Visitation sich befinden/ daß wieder den Einhalt dieses Edicts, Unsere Beambte oder sonst jemand/ wes Standes Er sey/ ein oder mehr seiner Einwohner/ Unterthanen und anderer Contribuenten vor miserable angegeben / und die Steuer denenselben nachgelassen/oder nicht alles mit Warheit diesem Edict gemäß angegeben und versteuret hätten/sollen dieselbe de suo das tripulum zu erstaten gehalten / und darin ipso facto verfallen seyn/ auch darauff exequiret werden. Dabeneben behalten Wir Uns vor/ selbe nach Befinden mit der Straffe des MeynEydes/oder auch anderer Arbitrar. Straffe zubelegen.

Befehlen demnach allen und jeden/wie obgesehet/ hie mit gnädigst und ernstlich/ daß sie längstens gegen den 18. April. ein jeder das Seinige/ und zwar bey Straffe/auff des säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar und ohne fernere Verwarnung ergehender Execution, in gangbahrer grober Münze in den Landkassen hieselbst / benebst einer/ vor besagter maßen eingerichteten und eigenhändig unterschriebenen Specification, einliefern/ und ihnen eine Quittung darüber geben lassen sollen.

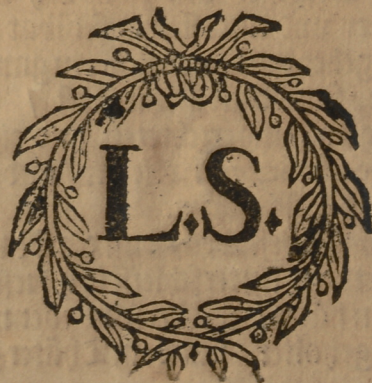
Würde auch sich befinden/ daß ein Nachbar/oder Jemand anders zu einem Unterschleiff bey dieser Steuer/Raht und That gegeben hätte/ soll derselbe ebenmäßig das Tripulum zu erlegen gehalten/ und dem Thäter gleich geschähet seyn.

Unsere Visitatores und Executores sollen auch sothane Steuer und Straffe / ohn einigem Verzug / eintreiben und
exequi.

exequiren/und davon nicht eher abweichen/ biß die Contri-
buenten an die Einnehmer des Landkassen hieselbst die Qui-
tungen eingebracht/ und die Executions - Gebühr bezahlet
haben.

Damit nun dieser Unser Ordnung in gesetztem termino,
ohne einige Säumnis und Behinderung/ gehorsamst und
ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden möge; So
haben Wir dieselbe durch gegenwertiges offene Edict zu Je-
dermännigliches Wissenschaft publiciren und Verkündigen
lassen wollen. Wornach ein Jeder sich gehorsamst zu richten/
und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auf den
fal des Scumsals und gebrauchten Unterschleiffs nicht auf-
sen bleiben wird/ vorzusehen hat.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel/ Begeben
in Unser Residenz - Stadt und Festung Rostock den 26.
Martij, Anno 1703.



Die Jungens 8. Rthlr.

Die Mägde 8. Rthlr.

Und zwar alle vorgemeldte Personen ohne Unterscheid / sie dienen in denen Städten oder auff dem Lande / bey Fürstl. Ministris, Bedienten / Adeliichen / Geist- und Weltlichen Personen / Magistrat, Bürgern oder Bauern.

Zum Sechzehenden / von einer jeden Brandweinsblase auff dem Lande / so einige vorhanden seyn solten / eine Tonne haltend / sie seyn zu befinden / bey wem sie wollen / oder à dato dieses Edicts beweislich außgebrochen / werden gegeben 10. Rthlr.

Zum Siebenzehenden / von einer jeden Kruglage auff dem Lande / wird gegeben / außser dem Vieheschab und anderer Handthierung 1. Rthlr.

Zum Achtzehenden / von jedem Handwercker auff dem Lande / da welche vorhanden / werden erleget / 3. Rthlr.

Worin das Stand-Geld mit eingeschlossen / ohne Unterscheid der Handwercker / doch das Ackerwerk außgeschlossen.

Zum Neunzehenden / vor einer jeden Grüsquer / so auff dem Lande anzutreffen / werden entrichtet 4. Rthlr.

Zum Zwanzigsten / alle / so wol in Fürstlichen Neutern / Adeliichen / der Städte / Oeconomien und andern Geistlichen Gütern wohnende Bauers-Leute und Hirten / geben vor das Stand-geld / Acker und Vieh /

Als ein voll Bauer / zu hundert Scheffel Saat / Rostocker Maaß / den Brackschlag mit eingeschlossen / 3. Rthlr.

Hat er minder oder mehr Aufsaaat / gibt er nach proportion der 3. Rthlr. minder oder mehr,

B

Ein

Ein Cossate zu funfzig Scheffel Saat Rostocker Maasß/
den Brackschlag mit eingeschlossen/ gibt 1. Rthlr. 24. S.

Hat er minder oder mehr Aufsaat/ gibt er nach
proportion des 1. Rthlr. 24. S. minder oder mehr.

Jetztgedachte Bauren und Cossaten müssen von
allen und jeden Obrigkeiten Nahmentlich/ nebst Anfü-
gung wie viel ein jeder derselben an Aufsaat hat/ spe-
cificiret werden.

Ein Hirte 1 Rthlr.

Zum Ein und zwanzigsten/ die Glasbhütten
Meister geben von jeder Hütte 10. Rthlr.

Und darzu den zu Ende dieses Edicts specificirten
Viehschaf.

Deren bey den Hütten arbeitende Gesellen 1. Rthlr.

Knechte und andere Arbeits- Leute dabey 24. S.

Zum zwey und zwanzigsten/ die Bottasch-
Brenner/ Terchwäler/ Salpeter- Sieder/ Molden-
und Staffholzhauer/ auch Spönrüsser auff dem Lan-
de geben 2 Rthlr.

Zum drey und zwanzigsten/ die Städte erlegen
das Stand. Geld nach der Ersten Classe, als in denen
Städten/ Parchim/ Neu Brandenburg/ Gü-
strow/ Schwerin und Boitzenburg.

Die Bürgermeistere/ Rahts- Verwandte/ Secre-
tarii, Vornehme Bürger und Kaufleute daselbst/
Buchführer/ Gewandschneider/ Seiden- und Ge-
würz- Krämer/ Apotheker/ Weinschencker/ Gold-
schmiede/ Brauer/ Becker/ Kupfferhändler und Kessel-
führer/ und diejenige Bürgerlichen Standes/ so in de-
nen privilegirten oder Bürgerlichen Häusern vor sich
leben/ und die Bürgerschaft noch nicht gewonnen/
ein jeder 3. Rthlr.

Zum Vier und zwanzigsten/ nach der zwey-
ten Classe geben in denen Städten Malchin/ Fried-
land/

land/ Ribnitz / Wahren / Sternberg / Gadebusch /
Plau / Köbel / Wittenburg / Gnoien / Grevismüh-
len / Neustadt / Grabau / Crivitz und Dömitz

Die Bürgermeistere / Rahtsverwandte / Secretarii, Ge-
richts- und Stadt Schreiber / Contrefaiier, Goldschmiede/
gemeine Kauffleute und Krähmer / Citronen- Hollandisch-
Irdenzug- und Krüg- Händler / Kauff- Apotheker. und
Cramer- Gesellen / Herbergierer / Barbierer / Paruken-
macher / Brauer / Becker / Zucker- und Kuchenbecker /
Klein- und groß Uhrmacher / Hutstafierer / Wand- Sei-
en- Knopff- und Bortmacher / Kupffer- Grob- und Klein
Schmiede / Schiff- und Fehrleute / so ihre eigene Gefässe
haben / oder auch zum Theil daran interessiren / Seyffen-
Sieder / Mülzer / Bundmacher / Kürschner / Blöter / Haken/
Tobacks- Krämer / Zuchbereiter / Raschmacher / Kannen-
und Brapengießer / Schwerdfeger / Bildschnitzer / Buch-
drucker und Buchbinder / Satler / Riemenschneider / Reiß-
schläger / Brandweinsbrenner / Frey- und Hauß- Schläch-
ter / Knochenhauer / Gläser / Leinweber / Frey- und andere
Schneider / wie auch Frey- und andere Schuster / Beutler/
Hutmacher / Schwarz- und Schönfärber / Moldenhau-
er / Pielmacher / Schorsteinfeger / Schweinschneider und
dergleichen in denen Städten Erster und Ander Ordnung
(so weit sie in denen ersterer Ordnung nicht genant sind / oder
als Vornehme Bürger daselbst zu consideriren seyn) Dann
auch diejenige Bürgerlichen Standes / die in diesen Städ-
ten anderer Ordnung in denen privilegirten oder Bürgerli-
chen Häusern vor sich selber leben / und die Bürgerschaft
noch nicht gewonnen ; Ingleichen alle abgedanckte Be-
diente / Unter- Officier und Trompeter / so ihre Bürger-
liche Nahrung und Bierchencken in denen Städten treiben

Ein jeder

2. Rthlr. 24 S.

Zum Fünff und Zwanzigsten / nach der dritten

B 2

Classe

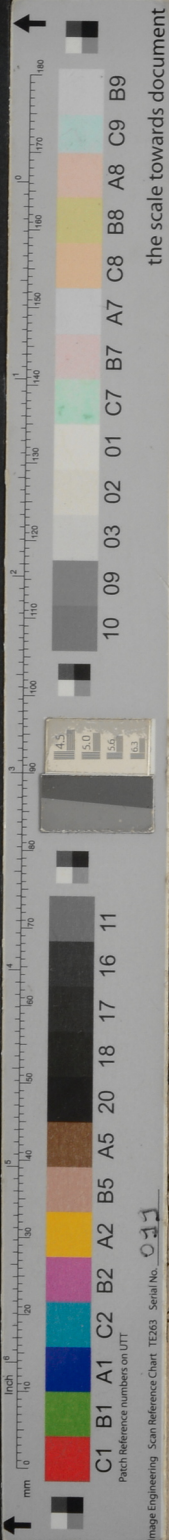
Classe geben in allen übrigen kleinen Städten / die Bürger-
 meistere / Rahts-Verwandte / Secretarii , Gerichts- und
 Stadt-Schreiber; Dann folgendes insgemein alle Per-
 lensticker / Musicanten und Kunstpfeiffer / Köche / Zucker-
 und Kuchenbecker / Mahler / Rädler / Beutler / Töpfer /
 Tischler / Zimmerleute / Maurer / Loh- und Weiß-
 gärber / Ledertbauer / Bier- und Brandweinskrüger /
 Bader / Steinhauer / Glocken- Gchl- und Rohtgießer /
 Drechsler / Schwerdfeger / Spöhr-Messer- Büchsenmacher /
 Klein- und groß- Uhrmacher / Schächter / Klemptner / Pantof-
 felmacher / Bötticher / Kleinbinder / Fisch- und Thär-
 fährer / Wagen- und Rademacher / Wäger / Pulver-
 Walck- Hammer- Säge- Loh- Oel- und Papier- Müller /
 sie seynd Erb- oder Pacht- Müller oder Koft- Knechte in de-
 nen Städten und auff dem Lande / Ziegler / Kalckbrenner /
 Pflückenmacher / Gerichts- und Stadt-Diener / und Ein-
 wohner der Bürge und Warten vor denen Städten / Frey-
 Leute / so Einsall und pension vom Bau- und Ackerwerck
 geben /

Ein jeder

2. Rthlr.

Was aber die Acker- und Bau-Leute in denen Städ-
 ten aller dreyen Classen belanget; So sol eines jeden Obrts
 Obrigkeit / und Einnehmer / nach dero Gewissen und eigent-
 lichem ermessen selbe entweder in der andern oder dritten
 Ordnung collectiren.

Zum Sechs und zwanzigsten. Nach der vierdten
 Classe erlegen die Schulmeistere und Schulmeisterinnen / so
 Privat- Schul halten / Fischer in den Städten / so nicht in
 Besoldung stehen / Hüllenmacherin / Wäscherin / Rätherin /
 und sonst auff ihre Hand liegende Manns- und Weibs-
 Personen / Heb- Ammen / Schiffs-Boots / Holz- und Floß-
 Knechte / Tagelöhner / Lehmflöhner / Decker / Scheren-
 schleif-
 fer /



Wahren / Sternberg / Gadebusch /
Wittenburg / Gnoien / Grevismäh-
/ Grabau / Criviz und Dömitz
neistere / Rahtsverwandte / Secretarii, Be-
t Schreiber / Contrefaiier, Goldschmiede-
ate und Krähmer / Citronen · Hollandisch-
Krüg · Händler / Kauff · Apothecker · und
n / Herbergierer / Barbierer / Paruken-
er / Becker / Zucker · und Kuchenbecker /
Uhrmacher / Hutstafierer / Wand · Sei-
Bortmacher / Kupffer · Grob · und Klein
iff · und Fehrleute / so ihre eigene Gefässe
zum Theil daran interessiren / Sessfen-
/ Bundmacher / Kürbner / Blöter / Haken-
r / Zuchbereiter / Raschmacher / Kannen-
er / Schwerdfeger / Bildschnitzer / Buch-
pbinder / Satler / Riemenschneider / Reiß-
weinsbrenner / Frey · und Hauff · Schläch-
er / Gläser / Leinweber / Frey · und andere
auch Frey · und andere Schuster / Beutler /
schwarz · und Schönfärber / Moldenhau-
Schorsteinfeger / Schweinschneider und
nen Städten Erster und Ander Ordnung
en ersterer Ordnung nicht genant sind / oder
bürger datselbst zu consideriren seyn) Dann
bürgerlichen Standes / die in diesen Städ-
ung in denen privilegirten oder Bürgerli-
er sich selber leben / und die Bürgerschaft
nen ; Ingleichen alle abgedanckte Be-
fficerer und Trompeter / so ihre Bürger-
ad Bier · schencken in denen Städten treiben
2. Rthlr. 24. ff.
T und Zwanzigsten / nach der dritten
B₂ Classe